

#### ARBEIT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

# GESAMTFISKALISCHE BETRACHTUNG VERSCHIEDENER BESCHÄFTIGUNGSARTEN IN RHEINLAND-PFALZ

#### - EINE ERGEBNISORIENTIERTE KURZFASSUNG -

#### Auftraggeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Leitung der Abteilung 4 Herr Klaus Peter Lohest Bauhofstraße 9 55116 Mainz

#### Inhalt:

Einleitung

Was sagen die relevanten Statistiken zur Beschäftigungssituation?

Was wurde verglichen?

Was bedeutet "gesamtfiskalische Betrachtung"?

Berechnungsrelevante Ausgangspunkte

Abgrenzungen des Untersuchungsgegenstandes

Die Ergebnisse der vergleichenden Darstellungen

Potentielle Finanzierungsquellen und weiterführende Handlungsoptionen

#### Verantwortlich:

Schneider Organisationsberatung Annemarie Egner Heiner Schneider

#### **Einleitung**

Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben, ihre Gleichstellung und eine selbstbestimmte Lebensführung sind schon seit einigen Jahren wichtige Ziele der rheinland-pfälzischen Sozialpolitik.

Am 22. November 2004 hat Staatsministerin Malu Dreyer betont, dass zukünftig die Integration schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund stehe. Die Umsetzung gleichwertiger Lebensbedingungen komme in der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben zum Ausdruck, denn Erwerbsarbeit bedeute nicht nur die Sicherung des Lebensunterhalts, sondern wirke in erster Linie identitätsstiftend.

Die Landespolitik sieht in der Förderung von Integrationsprojekten eine Chance, die genannten Ziele zu verwirklichen, da diese "Projekte" dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzuordnen sind und darüber hinaus interessierten Menschen in anerkannten Werkstätten eine zusätzliche Möglichkeit bieten, den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt zu vollziehen.

Politik muss stets dafür Sorge tragen, dass ihre Ziele kostengünstig und im Lichte ihrer Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte erreicht werden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales Familie und Gesundheit hat von daher eine Studie in Auftrag gegeben, welche die Kosten eines Arbeitsplatzes in einem Integrationsprojekt mit den Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und den Kosten der Arbeitslosigkeit vergleicht. Im Vordergrund der Untersuchung stehen dabei die gesamtfiskalischen Wirkungen der verschiedenen Szenarien im föderalen System.

#### Was sagen die relevanten Statistiken zur Beschäftigungssituation?

Der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz ist seit 1994 bis 2004 von 10,3 auf etwas mehr als 11% gestiegen. Mit Stand 2004 lebten in Rheinland-Pfalz rund 450.000 Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung (ohne Berücksichtigung auf die Ausweisgültigkeit).

Im Zeitraum 1997 bis 2003 ist der Anteil von schwerbehinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter an allen in Rheinland-Pfalz gemeldeten Menschen mit schwerer Behinderung und mit gültigem Ausweis um 5,9% von rund 124.000 im Jahr 1997 auf 113.000 im Jahr 2003 gesunken.

Der Anteil von arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung an der Gesamtzahl arbeitsloser Menschen in Rheinland-Pfalz ist im Zeitraum von 2000 bis 2004 ebenfalls von 5,8 auf 4,2% gesunken (von 7.763 im Jahr 2000 auf 6.859 im Jahr 2004).

Nach den Angaben der Strukturanalyse über Arbeitslose Ende September 2004 der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit beträgt der Anteil schwerbehinderter Menschen an allen in Rheinland-Pfalz gemeldeten langzeitarbeitslosen Menschen 6% und ist damit im Zeitraum 2000 bis 2004 um 2,8 Prozentpunkte gefallen. Mit Stand September 2004 weisen absolut 3.018 von insgesamt 50.691 langzeitarbeitslosen Menschen eine Schwerbehinderung auf.

Im August 2005 haben von insgesamt 175.766 in Rheinland-Pfalz gemeldeten arbeitslosen Menschen 6.954 eine festgestellte Schwerbehinderung.

#### Was wurde verglichen?

Das Ziel der vorliegenden Studie ist die Beantwortung der Frage nach einer unter gesamtfiskalischen Gesichtspunkten effizienten, kostengünstigen Erreichung des sozialpolitischen Ziels der Teilhabe (schwer-)behinderter Menschen am Arbeitsleben, und zwar mit Blick auf bereits gegebene Integrationsmöglichkeiten. Die Studie berechnet und vergleicht die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen den öffentlichen Haushalten entstehenden Kosten, aber auch die damit entstehenden Rückflüsse aus dem Einkommen und dem Konsum der beschäftigten Personen. Je Beschäftigungssituation werden die entstehenden öffentlichen Einnahmen und Ausgaben und deren Verteilung auf Bund, Land und Kommunen sowie Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zunächst berechnet und dann vergleichend gegenübergestellt.

Betrachtet werden dabei die folgenden Beschäftigungssituationen:

- Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM
- Beschäftigung in einem Integrationsprojekt mit den Unterszenarien

	Mit WfbM Empfehlung	Ohne WfbM Empfehlung
Steuerklasse I (ledige Person		./
ohne Kinder)	<b>v</b>	, v
Steuerklasse III (verheiratete		
Person mit zwei Kindern und	✓	✓
nicht erwerbsfähigen Partner)		

Arbeitslosigkeit mit Bezug von Entgeltersatzleistungen mit den Unterszenarien

	SGB III – Arbeitslosengeld I	SGB II – Arbeitslosengeld III
Steuerklasse I (ledige Person ohne Kinder)	✓	<b>✓</b>
Steuerklasse III (verheiratete		
Person mit zwei Kindern und	✓	✓
nicht erwerbsfähigen Partner)		

• Beschäftigung in einem nicht geförderten Unternehmen

Die Studie enthält zunächst eine sehr detaillierte institutionelle Abgrenzung bezüglich der Werkstatt für behinderte Menschen, Integrationsprojekte und Arbeitslosigkeit mit Blick auf die relevanten rechtlichen Grundlagen, Definitionen, Aufgaben und Voraussetzungen, Kostenträgerschaften und Finanzierung sowie die rechtliche Stellung der Beschäftigten schwerbehinderten Menschen, auch mit Blick auf die Sozialversicherungen. Zudem werden die für die Berechnung relevanten öffentlichen Einnahmen und Ausgaben (direkte und indirekte Steuern, Ausgleichsabgabe, Eingliederungshilfe, Entgeltersatzleistungen und Sozialhilfe) ausführlich erläutert und die föderalen Zusammenhänge sehr genau dargelegt.

#### Was bedeutet "gesamtfiskalische Betrachtung"?

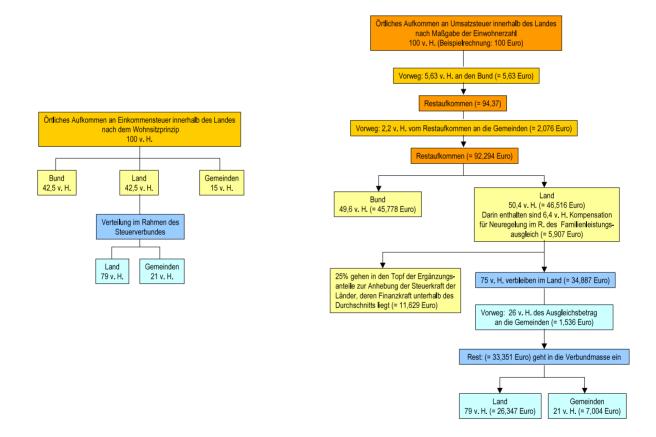
Die Betrachtung von Kosten und Nutzen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen muss in einem föderalen System auch die Aufteilung der damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden) in den Blick nehmen. Die

Grundlagen für die Verteilung des Steueraufkommens sind in unserer Finanzverfassung geregelt. Sie beinhaltet eine vertikale und eine horizontale Steuer(um)verteilung sowie einen kommunalen Finanzausgleich auf der Ebene eines Landes.

Mit Blick auf die Erwerbseinkommen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Lohnsteuer bzw. veranlagte Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Umsatzsteuer im Sinne der Studie zu untersuchen. Die Einnahmen aus der fälligen Umsatzsteuer werden Anhand einer – leider nicht auf den relevanten Personenkreis abstimmbaren – Konsumquote dargestellt.

Die Verteilung der Einkommensteuer als Gemeinschaftssteuer im Verbundsystem zeigt das folgende Schaubild. Das Aufkommen steht im Rahmen der vertikalen Verteilung dem Bund und den Ländern mit je 42,5 v. H. und den Gemeinden mit 15. v. H. zu. Die Einkommensteuer wird nach dem Wohnsitzprinzip zerlegt (örtliches Aufkommen entsprechend dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen).

Die Verteilung der Umsatzsteuer als Gemeinschaftssteuer im Verbund erfolgt in mehreren Schritten und wird vertikal auf die Ebenen, horizontal zwischen den Ländern und kommunal verteilt. Die Verteilung zeigt ebenso das folgende Schaubild in vereinfachter Form.



Der Solidaritätsausgleich steht alleine dem Bund zu.

Ebenso werden die aus der Beschäftigung resultierenden Beiträge an die Sozialversicherungen (Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) berücksichtigt, welche teils von dem beschäftigten relevanten Personenkreis und deren Arbeitgeber selbst gezahlt werden, teils aber auch im Rahmen der Förderung lediglich zwischen den öffentlichen Haushalten umverteilt werden.

Die Förderung von Integrationsprojekten erfolgt aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des Landes. Die Mittel stammen aus der gesetzlichen (Lenkungs-)Abgabe in Form eines Stufentarifs, den diejenigen Unternehmen zu zahlen haben, welche die gesetzliche Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen nicht erfüllen.

Die Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen erfolgt aus Mitteln der Eingliederungshilfe, die für die Finanzierung sowohl der Vergütungssätze als auch des Arbeitsförderungsgeld herangezogen wird. Die Eingliederungshilfe wird je zu Hälfte vom Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und den Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe getragen. Die Mittel der Eingliederungshilfe stammen aus dem allgemeinen Steueraufkommen.

Entgeltersatzleistungen sind entweder eine Versicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung im Falle von Arbeitslosengeld I oder eine Leistung aus Mitteln des Steueraufkommens des Bundes im Falle von Arbeitslosengeld II im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

#### Berechnungsrelevante Ausgangspunkte

- Durchschnittsbetrachtungen: durchschnittliche Vergütungssätze (RLP), durchschnittliches Arbeitsentgelt der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM (Bund), durchschnittliches Arbeitsentgelt eines in einem Integrationsprojekt beschäftigten schwerbehinderten Menschen (RLP), durchschnittlicher Krankenversicherungsbeitrag (Bund).
- Berechnungen stützen sich auf Daten aus dem Jahr 2004 (z. B. Beitragssätze der Sozialversicherungen)
- Bezüglich der Arbeitslosigkeit wurde die neue Gesetzgebung ab 2005 zugrunde gelegt.
- Die Konsumquoten entstammen aus der Einkommen- und Verbraucherstichprobe 2003

#### Weitergehende Berechnungsgrundlagen

Berechnung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM:

- Für die Berechnung der Kosten eines Werkstattplatzes wird vom durchschnittlichen Arbeitsentgelt ausgegangen unter der Annahme, dass die Verteilung der Leistungsträger im Zeitverlauf konstant bleibt. Das Arbeitsentgelt der im Arbeitsbereich beschäftigten schwerbehinderten Menschen beträgt durchschnittlich 183 Euro (ohne Arbeitsförderungsgeld) pro Monat, 2.196 Euro pro Jahr.
- Das Arbeitsförderungsentgelt beträgt 26 Euro pro Monat, 312 Euro pro Jahr.
- > Sozialversicherungspflichtig ist sowohl das Arbeitsentgelt als auch das Arbeitsförderungsentgelt.
- Sozialversicherungsbeiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlt, sofern das Einkommen des Arbeitnehmers 20 Prozent der Bezugsgröße (2.415 Euro monatlich, davon 20 Prozent = 483 Euro) übersteigt. Mit einem Arbeitsentgelt von insgesamt 209 Euro ist dies nicht der Fall. Die Beiträge werden demnach zunächst von der Werkstatt gezahlt und über die Vergütungssätze vom zuständigen Sozialhilfeträger wieder erstattet. Davon ausgenommen sind die Rentenversicherungsbeiträge auf das AföG, diese werden separat mit dem Arbeitsförderungsgeld ausgezahlt.
- Die Rentenversicherungsbeiträge, die sich aus der Differenz zwischen Arbeitsentgelt und 80 Prozent der Bezugsgröße (=1.932 Euro) ergeben, werden vom Bund getragen. Dies sind im

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Bezugsgröße beträgt 28.980 Euro pro Jahr.

- vorliegenden Fall 335,99 Euro, die sich wie folgt ergeben:  $1.932 209 = 1.723 \times 19,5$  Prozent = 335,98.
- ➢ Die Bemessungsgröße für die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge ist der Betrag in Höhe von 483 Euro (20 Prozent der Bezugsgröße). Der durchschnittliche Krankenversicherungsbeitrag liegt bei 14,26 Prozent, der Pflegeversicherungsbeitrag liegt bei 1,7 Prozent (für 2004). Damit ergibt sich ein Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 68,88 Euro und ein Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 8,21 Euro.
- Aufgrund der Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe und aufgrund des hier zugrunde gelegten durchschnittlichen Einkommens eines im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen erübrigt sich die Betrachtung des Kostenbeitrags für das Mittagessen in einer anerkannten Werkstatt durch den Leistungsberechtigten (vgl. auch die Ausführungen zur Eingliederungshilfe).
- ➢ Der durchschnittliche Vergütungssatz für die Werkstätten in Rheinland-Pfalz liegt im Arbeitsbereich bei 40,69 Euro pro Tag und pro dort beschäftigten leistungsberechtigten Menschen. Bei 365 Kalendertagen pro Jahr ergibt sich ein Betrag in Höhe von 14.851,85 Euro, dies entspricht einem monatlichen Betrag in Höhe von 1.237,65 Euro.
- Die Kommunen und das Land zahlen die Vergütungssätze je zur Hälfte.
- Die Kommunen und das Land zahlen den Arbeitsförderungsbetrag je zur Hälfte.
- Der auf das Arbeitsförderungsgeld anfallende Rentenversicherungsbeitrag zahlt der örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe. Der Beitrag beträgt 5,07 Euro und errechnet sich wie folgt: 26 x 19,5 Prozent = 5,07.
- ➤ Bei einem Einkommen von 209 Euro und annahmegemäß keinem sonstigem Einkommen, fällt weder Einkommensteuer noch Solidaritätszuschlag an.
- Für die in der Werkstatt beschäftigten Menschen wird die in Rheinland-Pfalz geltende durchschnittliche Konsumquote für einen Alleinstehenden (Einpersonenhaushalt) zugrunde gelegt.
- > Die Konsumausgaben betragen bei einer Konsumquote von rund 83 Prozent 173,50 Euro.
- Wenn wir annahmegemäß und der Vereinfachung wegen von einem Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent ausgehen der bekanntermaßen nicht für alle Güter korrekt ist ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von 23,93 Euro.<sup>2</sup> (Dies erscheint zunächst relativ gering, aber wenn dieser Betrag auf alle Ist-Plätze im Arbeitsbereich (rund 10.850) angewendet wird, ergibt sich pro Jahr ein Betrag in Höhe von immerhin 3,1 Mio. Euro.)
- Anzumerken ist, dass die Grundsicherung, auf welche die Menschen im Werkstattbereich Anspruch haben, falls ihr Einkommen unterhalb des Regelsatzes liegt, lediglich nachrichtlich genannt wird. Diese Kosten sind von den Kommunen zu tragen, so dass deren Ausgaben bei Vorliegen solcher Leistungsansprüche weit höher sind, als diese hier angegeben werden.

Berechnung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben einer Beschäftigung im Integrationsprojekt:

- Es werden jeweils die höchstmöglichen Förderbeträge (investive Förderung, individuelle Förderung in Form des besonderen Aufwandes und des Minderleistungsausgleichs) betrachtet.
- Bezüglich des besonderen Aufwands wurde zwar eine Durchschnittsberechnung durchgeführt, die aber vermutlich eine zu hohe Fehlerquote beinhaltet, als dass sie in einer Studie zugrunde gelegt werden könnte. Es wurde aber ohnehin ein Betrag in Höhe von rund 203 Euro errechnet, so dass das Zugrundelegen der diesbezügliche Höchstförderung (208 Euro) gerechtfertigt erscheint.
- Der Minderleistungsausgleich bezieht sich auf die durchschnittlichen Lohnkosten und beträgt pauschal 30 Prozent des Bruttoarbeitgeberlohns. In Einzelfällen kann ein Minderleistungsausgleich in Höhe von 40 Prozent gezahlt werden.
- Den Berechnungen werden keine Eingliederungszuschüsse des Arbeitsamtes zugrunde gelegt, da dieser nur kurzfristig gezahlt wird und meist nach einem Förderjahr ohnehin wegfällt.
- Da die Vergütungssätze der Werkstätten auch einen Investitionsbetrag enthalten, müssen die investiven Zuschüsse hier entsprechend mit eingerechnet werden. Dies wird wie folgt gelöst:

Bei der investiven Förderung handelt es sich zwar um eine Projektförderung, d. h. die Zuschüsse sind nicht individuell gebunden. Nichtsdestotrotz wird der Zuschuss nur dann gezahlt, wenn in einem Projekt entsprechend viele schwerbehinderte Menschen des Personenkreises gem. § 132 SGB IX eine Beschäftigung finden. Insofern ist der Zuschuss wieder an einen behinderten Menschen gebunden. Deshalb kann der Zuschuss je schwerbehindertem Mitarbeiter gerechnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Insbesondere Lebensmittel werden mit dem halben Mehrwertsteuersatz belegt. Allerdings erfolgt ein Großteil der Verpflegung innerhalb der Werkstatt, so dass hierauf ein geringerer Kostenanteil entfällt.

Nach entsprechenden Recherchen wurde eine durchschnittliche Abschreibungszeit von acht Jahren errechnet. Dies entspricht den in den Bewilligungen angesetzten Zweckbindungsdauern, die ebenfalls durchschnittlich bei ungefähr acht Jahren anzusetzen sind. Deshalb wird der maximale Zuschuss in Höhe von 26.000 Euro pro behinderten Menschen auf acht Jahre verrechnet. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 3.250 Euro pro Jahr und 270,83 Euro pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten.

- Das durchschnittliche Arbeitsentgelt in einem Integrationsprojekt beträgt pro Jahr 20.540 Euro (Bruttoarbeitgeberlohn), dies entspricht einem Bruttoarbeitnehmerlohn in Höhe von 16.975 Euro pro Jahr und 1.414,58 Euro pro Monat.
- Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) sind je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen.
- Die Unterscheidung "ohne" und "mit" Werkstattempfehlung ist notwendig, da der Bund den auf den Differenzbetrag zwischen Arbeitsentgelt und 80 Prozent der Bezugsgröße entfallenden Rentenversicherungsbeitrag nur für Menschen zahlt, die aus einer anerkannten Werkstatt in ein Integrationsprojekt wechseln. Zudem wurde für die aus einer Werkstatt kommenden schwerbehinderten Menschen der gemäß Förderrichtlinien maximal mögliche Minderleistungsausgleich in Höhe von 40 Prozent berechnet.
- Für die Berechnung der Konsumausgaben wurde das verfügbare Einkommen herangezogen. Dieses beträgt pro Monat für eine alleinstehende Person 955,86 Euro und für eine verheiratete Person mit zwei Kindern und einem nicht erwerbstätigen Partner 1.107,80 Euro. Die Konsumausgaben ergeben sich unter Heranziehung einer Konsumquote von rund 72 Prozent.
- Ein Alleinstehender zahlt 153,50 Euro Einkommensteuer und 8,44 Euro Solidaritätszuschlag; die betrachtete Person in einem Vierpersonen-Haushalt zahlt 10 Euro Einkommensteuer (wegen des relativ geringen Gehalts überschreitet die Person nur gering den Einkommensteuerfreibetrag) und keinen Solidaritätszuschlag.
- ➢ Die Umsatzsteuer aus den anteiligen Konsumausgaben einer ledigen Person ohne Kinder (Steuerklasse I) beträgt monatlich 94,93 Euro, die Umsatzsteuer aus den anteiligen Konsumausgaben einer nicht alleinstehenden Person mit zwei Kindern (Steuerklasse III) beträgt monatlich 110,02 Euro.

Berechnung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben bei Arbeitslosigkeit:

- Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II sowie sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit sind einkommensteuerfrei.
- Das Arbeitslosengeld I richtet sich nach dem in einem Integrationsprojekt erzielbaren durchschnittlichen Entgelt.
- Für eine alleinstehende arbeitslose Person beträgt das Arbeitslosengeld I monatlich 607,20 Euro, für eine nicht alleinstehende Person mit zwei Kindern und einem nicht erwerbstätigen Partner beträgt das Arbeitslosengeld I monatlich 748,80 Euro.
- Das Arbeitslosengeld II richtet sich nach den entsprechenden Regelleistungen und nach den durchschnittlichen Miet- und Heizkosten. Bei einer alleinstehenden Person beträgt der Regelsatz 345 Euro. Die Kosten der Unterkunft werden mit 288 Euro angesetzt, die Heizkosten mit 50 Euro (Wohnung mit 50 m², 5,76 Euro pro m², 1 Euro Heizkosten pro m²). Für eine Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern beträgt das Arbeitslosengeld II 1.036 Euro. Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft und Heizung mit insgesamt 590,40 Euro.
- > Der Bund beteiligt sich an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung derzeit mit 29,1 Prozent.
- Die Umsatzsteuer aus den anteiligen Konsumausgaben eines alleinstehenden Arbeitslosengeld I Empfängers beträgt monatlich 80,40 Euro, die eines alleinstehenden Arbeitslosengeld II Empfängers beträgt monatlich 45,68 Euro.
- Die Umsatzsteuer aus den anteiligen Konsumausgaben eines nicht alleinstehenden Arbeitslosengeld I Empfängers (mit nicht erwerbstätigem Partner und zwei Kindern) beträgt monatlich 99,15 Euro, die eines nicht alleinstehenden Arbeitslosengeld II Empfängers beträgt monatlich 137,18 Euro.

#### Abgrenzungen des Untersuchungsgegenstandes

Ein vollumfänglicher, differenzierter Vergleich der volkswirtschaftlichen Kosten- und Nutzensituationen von Marktbetätigungen, die mit öffentlicher Projektförderung zustande kommen und derer, die ohne eine solche Förderung entstehen, war im Rah-

men dieser Studie nicht möglich. Hier wäre eine weitreichende institutionenökonomische Analyse unter allokativen, stabilisierungspolitischen und verteilungspolitischen Kriterien durchzuführen, welche auch die monetär nur sehr schwer oder gar nicht erfassbaren Wirkungen berücksichtigt. Monetär nur sehr schwer oder gar nicht erfassbare Kosten und Folgekosten sind beispielsweise solche, die sich bei Arbeitslosigkeit aus dem Verlust an Humankapital und Dequalifizierung, aus gesundheitlichen Schädigungen, aus erhöhter Sucht- und Verschuldungsproblematik sowie aus erhöhter Kriminalität ergeben können. Um die volkswirtschaftlichen Kosten der Arbeitslosigkeit in ihrer gesamten Dimension zu erfassen, müssten also die monetär nur sehr schwer oder gar nicht erfassbaren Wertschöpfungsverluste durch Unterbeschäftigung, Multiplikatoreffekte, Folgekosten der Arbeitslosigkeit und sonstigen externen Effekte einbezogen werden, was im gesetzten Rahmen dieser Studie nicht zu leisten war.

In der gesamtfiskalischen Betrachtung der Arbeitslosigkeit bleibt die in erheblichem Maße Mittel bindende aktive Arbeitsmarktpolitik der öffentlichen Hand ebenso unberücksichtigt. Aufgabe dieser Studie ist die Darstellung der Kosten (und Nutzen) der verschiedenen Szenarien. Das Szenario Arbeitslosigkeit betrachtet dabei den Zustand einer arbeitslosen Person. Eine Person, die sich in einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktförderung befindet, ist für die Zeit der Maßnahme nicht in der statistischen Masse arbeitsloser Personen enthalten. Die Betrachtung der aktiven Arbeitsmarktpolitik würde auch eine Vermischung der dargestellten Szenarien bedeuten bzw. deren Abgrenzung verwischen, da die Förderung von Integrationsprojekten in Form des Eingliederungszuschusses der Agentur für Arbeit eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik darstellt. Auch die Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen sind der aktiven Arbeitsmarktpolitik hinzuzurechnen. Und die verstärkte Förderung von Integrationsprojekten auf Landesebene ist eine von vielen Möglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf der Ebene des Landes.

Der Blick auf das wegen der Unterbeschäftigung entgangene Bruttoinlandsprodukt unterbleibt aufgrund des gesetzten Rahmens der Studie, aber auch aufgrund der sehr schwer lösbaren methodischen Probleme zur Berechnung des entgangenen Bruttoinlandsproduktes als Größenordnung für die volkswirtschaftlichen Kosten der Arbeitslosigkeit. Das potenziell erzielbare Einkommen schwerbehinderter Menschen führt zu erhöhter Konsumnachfrage und erhöhter Investitionstätigkeit der Unternehmen, was wiederum zu erhöhtem Einkommen führt. Diese Effekte wirken positiv auf die öffentlichen Haushalte.

#### Die Ergebnisse der vergleichenden Darstellungen

Die Betrachtung stellt die gesamtfiskalischen Kosten und Nutzen der drei verschiedenen Szenarien (Beschäftigung in einer WfbM, in einem Integrationsprojekt und Arbeitslosigkeit) einer normalen Beschäftigung in einem beliebigen Unternehmen ohne jegliche Förderung (in Form eines besonderen Aufwandes, eines Minderleistungsausgleichs oder einer investiven Projektförderung) vergleichend gegenüber und legt die sich daraus ergebenden Mehr-/Minderausgaben und Mehr-/Mindereinnahmen der öffentlichen Haushalte dar. Der Vergleich wird jeweils für die Situation eines alleinstehenden Beschäftigten bzw. Arbeitslosen und eines nicht alleinstehenden Beschäftigten bzw. Arbeitslosen geführt.

# Gegenüberstellung der gesamtfiskalischen Betrachtung eines alleinstehenden Beschäftigten in einem nicht geförderten Unternehmen, in einer anerkannten Werkstatt, in einem Integrationsprojekt und bei Arbeitslosigkeit

Gesamtfiskalische Betrachtung einer Beschäftigung in einem nicht geförderten Unternehmen										
Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse I, in Euro										
Land (RLP) / Land (RLP) / Land (RLP) / Land (RLP) / Ausgleichs- Berechnungsgrundlage Bund Steuermittel abgabe RLP sicherung sicherung versicherung alle Hau										
Summen pro Monat und sbM	122,47	76,55	0,00	46,81	275,84	225,76	91,95	839,38		
Summen pro Jahr und sbM	1.469,64	918,60	0,00	561,72	3.310,08	2.709,12	1.103,40	10.072,56		
		Saldo pro Monat	76,55 918 60							

Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einer anerkannten Werkstatt  Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, in Euro											
Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamt- fiskalisch über alle Haushalte			
Summen pro Monat und sbM	-323,68	-628,09	0,00	-631,83	376,74	77,09	0,00	-1.129,77			
Summen pro Jahr und sbM	-3.884,16	-7.537,08	0,00	-7.581,96	4.520,88	925,08	0,00	-13.557,24			
		Saldo pro Monat	-628,09								
		Saldo pro Jahr	-7.537,08								
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	-446,15	-704,64	0,00	-678,64	100,90	-148,67	-91,95	-1.969,15			

Rerechnung	Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einem Integrationsprojekt Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse I, ohne WfbM-Empfehlung, 30 % MLA, in Euro											
Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamt- fiskalisch über alle Haushalte				
Summen pro Monat und sbM	122,47	76,55	-992,33	46,81	275,84	225,76	91,95	-152,95				
Summen pro Jahr und sbM	1.469,64	918,60	-11.907,96	561,72	3.310,08	2.709,12	1.103,40	-1.835,40				
		Saldo pro Monat Saldo pro Jahr	-915,78 -10.989,36		•	•						
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	0,00	0,00	-992,33	0,00	0,00	0,00	0,00	-992,33				

	Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einem Integrationsprojekt Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse I, mit WfbM-Empfehlung, 40% MLA, in Euro											
Berechnungsgrundlage	g pro Monat und Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Empfehlung, 40% Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamt- fiskalisch über alle Haushalte				
Summen pro Monat und sbM	21,57	76,55	-1.163,50	46,81	376,74	225,76	91,95	-324,12				
Summen pro Jahr und sbM	258,84	918,60	-13.962,00	561,72	4.520,88	2.709,12	1.103,40	-3.889,44				
		Saldo pro Monat	-1.086,95									
		Saldo pro Jahr	-13.043,40									
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	-100,90	0,00	-1.163,50	0,00	100,90	0,00	0,00	-1.163,50				

	Gesamtfiskalische Betrachtung bei Arbeitslosigkeit Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Menschen, Arbeitslosengeld I, Alleinstehend, in Euro												
Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamt- fiskalisch über alle Haushalte					
Summen pro Monat und sbM	41,33	21,17	0,00	8,55	220,67	180,62	-1.008,49	-536,15					
Summen pro Jahr und sbM	495,96	254,04	0,00	102,60	2.648,04	2.167,44	-12.101,88	-6.433,80					
		Saldo pro Monat* Saldo pro Jahr*	21,17 254,04										
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	-81,14	-55,38	0,00	-38,26	-55,17	-45,14	-1.100,44	-1.375,53					

	Gesamtfiskalische Betrachtung bei Arbeitslosigkeit											
Be	Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Menschen, Arbeitslosengeld II, Alleinstehend, in Euro											
Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamt- fiskalisch über alle Haushalte				
Summen pro Monat und sbM	-637,78	12,04	0,00	-234,79	78,00	139,90	0,00	-642,63				
Summen pro Jahr und sbM	-7.653,36	144,48	0,00	-2.817,48	936,00	1.678,80	0,00	-7.711,56				
		Saldo pro Monat* Saldo pro Jahr*	12,04 144,48					-				
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	-760,25	-64,51	0,00	-281,60	-197,84	-85,86	-91,95	-1.482,01				

<sup>\*</sup> Ohne Berücksichtigung der Kosten für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes sowie der Folgekosten der Arbeitslosigkeit

# Gegenüberstellung der gesamtfiskalischen Betrachtung eines nicht alleinstehenden Beschäftigten in einem nicht geförderten Unternehmen, in einer anerkannten Werkstatt, in einem Integrationsprojekt und bei Arbeitslosigkeit

#### Gesamtfiskalische Betrachtung einer Beschäftigung in einem nicht geförderten Unternehmen

	Berechnun	ng pro Monat und	pro schwerbehi	nderten Beschäft	igten, Steuerklas	sse III, in Euro		
		Land (DLD) (	Land (RLP) /	V	Dt	Kranken- und	Aubelteleess	Gesamt-
Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	fiskalisch über alle Haushalte
Summen pro Monat und sbM	60,80	32,35	0,00	14,07	275,84	225,76	91,95	700,77
Summen pro Jahr und sbM	729,60	388,20	0,00	168,84	3.310,08	2.709,12	1.103,40	8.409,24
		Saldo pro Monat	32,35				•	
		Saldo pro Jahr	388 20					

	Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einer anerkannten Werkstatt  Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, in Euro											
Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamt- fiskalisch über alle Haushalte				
Summen pro Monat und sbM	-323,68	-628,09	0,00	-631,83	376,74	77,09	0,00	-1.129,77				
Summen pro Jahr und sbM	-3.884,16	-7.537,08	0,00	-7.581,96	4.520,88	925,08	0,00	-13.557,24				
		Saldo pro Monat Saldo pro Jahr	-628,09 -7.537,08									
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	-384,48	-660,44	0,00	-645,90	100,90	-148,67	-91,95	-1.830,54				

	Gesamti	iskalische Bet	rachtung eine	es Platzes in e	inem Integrati	onsprojekt						
Berechnung	Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse III, ohne WfbM-Empfehlung, 30% MLA, in Euro											
		Land (RLP) /	Land (RLP) / Ausgleichs-	Kommunen in	Rentenver-	Kranken- und Pflegever-	Arbeitslosen-	Gesamt- fiskalisch über				
Berechnungsgrundlage	Bund	Steuermittel	abgabe	RLP	sicherung	sicherung	versicherung	alle Haushalte				
Summen pro Monat und sbM	60,80	32,35	-992,33	14,07	275,84	225,76	91,95	-291,56				
Summen pro Jahr und sbM	729,60	388,20	-11.907,96	168,84	3.310,08	2.709,12	1.103,40	-3.498,72				
		Saldo pro Monat	-959,98				,					
		Saldo pro Jahr	-11.519,76									
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	0,00	0,00	-992,33	0,00	0,00	0,00	0,00	-992,33				

	Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einem Integrationsprojekt										
Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse III, mit WfbM-Empfehlung, 40% MLA, in Euro											
	Land (RLP) / Kranken- und Ge Land (RLP) / Ausgleichs- Kommunen in Rentenver- Pflegever- Arbeitslosen- fiskali										
Berechnungsgrundlage	Bund	Steuermittel	abgabe	RLP	sicherung	sicherung	versicherung	fiskalisch über alle Haushalte			
Summen pro Monat und sbM	-40,10	32,35	-1.163,50	14,07	376,74	225,76	91,95	-462,73			
Summen pro Jahr und sbM	-481,20	388,20	-13.962,00	168,84	4.520,88	2.709,12	1.103,40	-5.552,76			
		Saldo pro Monat	-1.131,15				,				
		Saldo pro Jahr	-13.573,80								
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	-100,90	0,00	-1.163,50	0,00	100,90	0,00	0,00	-1.163,50			

	Gesamtfiskalische Betrachtung bei Arbeitslosigkeit										
Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Menschen, Arbeitslosengeld I, mit nicht erwerbstätigen Partner und 2 Kindern, in Euro											
Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamt- fiskalisch über alle Haushalte			
Summen pro Monat und sbM	50,97	26,13	0,00	10,52	220,67	180,62	-1.150,09	-661,18			
Summen pro Jahr und sbM	611,64	313,56	0,00	126,24	2.648,04	2.167,44	-13.801,08	-7.934,16			
		Saldo pro Monat*	26,13				-				
		Saldo pro Jahr*	313,56								
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	-9,83	-6,22	0,00	-3,55	-55,17	-45,14	-1.242,04	-1.361,95			

#### Gesamtfiskalische Betrachtung bei Arbeitslosigkeit

Berechnung pro Monat ur	nd pro schwerbe	hinderten Mensch		ngeld II, mit nicht	erwerbstätigen		ndern unter 14 Ja	
Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Filegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamt- fiskalisch über alle Haushalte
Summen pro Monat und sbM	-1.355,19	36,14	0,00	-404,02	78,00	139,90	0,00	-1.505,17
Summen pro Jahr und sbM	-16.262,28	433,68	0,00	-4.848,24	936,00	1.678,80	0,00	-18.062,04
		Saldo pro Monat*	36,14					•
		Saldo pro Jahr*	433,68					
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat	-1.415,99	3,79	0,00	-418,09	-197,84	-85,86	-91,95	-2.205,94

<sup>\*</sup> Ohne Berücksichtigung der Kosten für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes sowie der Folgekosten der Arbeitslosigkeit

In dieser vergleichenden Darstellung sind folgende Ergebnisse festzustellen:

#### Für die Situation eines alleinstehenden Beschäftigten gilt zunächst:

- ➤ Die Kosten eines Werkstattplatzes sind gesamtfiskalisch gesehen am höchsten, die der Arbeitslosigkeit befinden sich an mittlerer Stelle.
- ➤ Ein Integrationsarbeitsplatz ist nach den bestehenden Fördermöglichkeiten gesamtfiskalisch also bei Betrachtung aller öffentlichen Haushalte am kostengünstigsten (im Vergleich zu den beiden anderen Szenarien einer Werkstattbeschäftigung und der Arbeitslosigkeit).

#### Für die Situation eines nicht alleinstehenden Beschäftigten gilt zunächst:

- Im Falle eines nicht alleinstehenden Beschäftigen mit nicht erwerbstätigem Partner und zwei Kindern bindet die Langzeitarbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld II gesamtfiskalisch den höchsten Betrag an öffentlichen Geldern, gefolgt von den gesamtfiskalischen Kosten eines Werkstattplatzes und der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld I.
- Auch hier ist die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes in einem Integrationsprojekt (im Vergleich zu den beiden anderen Szenarien einer Werkstattbeschäftigung und der Arbeitslosigkeit) aus gesamtfiskalischer Sicht am kostengünstigsten.
- Interessant ist, dass aus gesamtfiskalischer Sicht die Nettokosten eines Integrationsarbeitsplatzes erst mit einem Minderleistungsausgleich von 85 Prozent berechnet für einen alleinstehenden Beschäftigten mit Steuerklasse I und mit WfbM-Empfehlung den Nettokostenbetrag eines Werkstattarbeitsplatzes annähernd erreichen.
- ➤ Trotz geringerer gesamtfiskalischer Nettokosten hat das Land bei der Einrichtung von Integrationsarbeitsplätzen im Vergleich zur Einrichtung von Werkstattarbeitsplätzen höhere Kosten zu tragen. Allerdings, diese Kosten werden allein aus der hierfür bestimmten Ausgleichsabgabe getragen also aus der hierfür zweckgebundenen Abgabe der Unternehmen. Die per definitionem originär nicht zweckgebundenen Steuermittel bleiben hiervon unberührt, sie verzeichnen dagegen Mehreinnahmen in Höhe der mit einem Integrationsarbeitsplatz einhergehenden Steuereinnahmen aus Einkommen- und Umsatzsteuer.
- Die Arbeitslosigkeit belastet im Falle eines Arbeitslosengeld I Bezugs die Arbeitslosenversicherung, im Falle des Arbeitslosengeld II Bezugs werden Bund und Kommunen belastet. Allerdings entstehenden den Kommunen im Falle von Arbeitslosengeld II Beziehern Kosten der Unterkunft und Heizung, die nicht unerheblich sind.
- Anmerkung: Das durchschnittliche Nettoeinkommen eines Integrationsbeschäftigten mit nicht erwerbstätigem Partner und zwei Kindern ist mit 1.414,58 Euro geringer, als wenn diese sich im Arbeitslosengeld II Bezug befinden. Dann erzielt er Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.626,40 (inklusive Kosten der Unterkunft und Heizung, aber ohne sonstige Mehrbedarfe), das sind 211,82 Euro mehr als bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem Integrationsprojekt mit einer in den rheinland-pfälzischen Integrationsprojekten üblichen durchschnittlichen Vergütung. Dies heißt, dass eine Familie mit einem durchschnittlichen Einkommen eines Integrationsbeschäftigten Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz hat. Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Mietern das angemessene Wohngeld zu tragen. Es wird als Mietzuschuss geleistet und je zur Hälfte vom Bund und

- vom Land getragen. Demnach würden sich in diesem Falle die Nettokosten erhöhen, wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht werden kann.
- Das Nettoeinkommen eines arbeitslosen schwerbehinderten Menschen mit nicht erwerbstätigem Partner und zwei Kindern beträgt im Arbeitslosengeld I Bezug auf der Basis des durchschnittlichen Einkommens eines Beschäftigten in einem Integrationsprojekt 748,80 Euro und liegt damit weit unterhalb des Regelsatzes inkl. Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII. Der Bezieher einer solchen Entgeltersatzleistung kann deshalb zusätzlich Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt geltend machen. Diese Kosten wurden hier ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die **Mehr-/Mindereinnahmen und Mehr-/Minderausgaben** im Vergleich zu einer nicht geförderten Beschäftigung in einem beliebigen Unternehmen werden unterhalb des jeweiligen Szenarios in einem roten Kasten dargestellt:

#### Für die Situation eines alleinstehenden Beschäftigten gilt:

- Im ersten Szenario ,Beschäftigung auf einem Werkstattplatz' entstehen im Vergleich zu einer nicht geförderten Beschäftigung bei gesamtfiskalischer Betrachtung Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Höhe von 1.969,15 Euro (ohne eventuelle Ansprüche auf Grundsicherung). Bei Arbeitslosigkeit entstehen je nach Bezug von Arbeitslosengeld I oder II Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Höhe von 1.375,53 Euro bzw. 1.482,01 Euro (ohne eventuelle Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei Arbeitslosengeld I Bezug, ohne Kosten der aktiven Arbeitsmarktpolitik und ohne Folgekosten der Arbeitslosigkeit).
- Die Beschäftigung in einem Integrationsprojekt verursacht mit einem Betrag von 992,33 Euro die geringsten gesamtfiskalischen Mehrausgaben/Mindereinnahmen im Vergleich zu einer nicht geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Kosten werden ausschließlich aus der Ausgleichsabgabe aufgebracht.

#### Für die Situation eines nicht alleinstehenden Beschäftigten gilt:

- Im ersten Szenario 'Beschäftigung auf einem Werkstattplatz' entstehen im Vergleich zu einer nicht geförderten Beschäftigung bei gesamtfiskalischer Betrachtung Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Höhe von 1.830,54 Euro (ohne eventuelle Ansprüche auf Grundsicherung). Bei Arbeitslosigkeit entstehen je nach Bezug von Arbeitslosengeld I oder II Mehrausgaben/Mindereinnahmen in Höhe von 1.361,95 Euro bzw. 2.205,94 Euro (ohne eventuelle Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei Arbeitslosengeld I Bezug, ohne Kosten der aktiven Arbeitsmarktpolitik und ohne Folgekosten der Arbeitslosigkeit).
- Die gesamtfiskalischen Kosten einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt betragen auch hier 992,33 Euro, die ausschließlich aus der Ausgleichsabgabe gezahlt werden.
- Wie der Vergleich zwischen einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt und einer nicht geförderten Beschäftigung in einem beliebigen Unternehmen zeigt, entstehen ausschließlich dem Land Mehrausgaben, welche die dem Landeshaushalt zugeordneten und zweckgebundenen Ausgleichsabgabe belasten. (Bei Betrachtung eines schwerbehinderten Menschen aus einer Werk-

statt kommend, entstehen dem Bund Mehrausgaben in Höhe von 100,90 Euro, die aus der Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags resultieren.)

#### > Anmerkung:

Die Mehreinnahmen der Rentenversicherung bei Betrachtung eines Werkstattplatzes und eines Integrationsarbeitsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen mit Werkstattempfehlung resultieren aus der gesetzlich möglichen Beitragsbemessung anhand der Bezugsgröße. Für schwerbehinderte Menschen, welche im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt oder aus einer Werkstatt kommend in einem Integrationsprojekt beschäftigt werden, richtet sich die Rentenbeitragsberechnung nach der Bezugsgröße, die mit 80 Prozent der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.

Das durchschnittlich erzielbare Einkommen eines schwerbehinderten Menschen in den rheinland-pfälzischen Integrationsprojekten ist mit einem rentenversicherungspflichtigen Einkommen in Höhe von 1.414,58 Euro geringer als 80 Prozent der Bezugsgröße (1.932 Euro). Der auf den Differenzbetrag anfallende Beitrag wird vom Bund getragen. Deshalb differieren die Beitragszahlungen in die Rentenversicherung in angegebener Form.

Die nachfolgende Excel-Tabelle gibt noch mal die monatlichen und die jährlichen gesamtfiskalischen Mehrausgaben/Mindereinnahmen bei Arbeitslosigkeit im Vergleich zu einer nicht geförderten Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt pro arbeitslosem Mensch mit schwerer Behinderung wieder. Zudem werden die anteiligen Entgeltersatzleistungen extrahiert, um deren Anteil an den gesamtfiskalischen Kosten darzustellen. Der restliche Anteil ist dann auf Steuermindereinnahmen und Mindereinnahmen an Sozialversicherungsbeiträge zurückzuführen.

#### Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit

Angaben pro arbeitslosem Mensch mit schwerer Behinderung	Szenario ALG I, Steuerklasse I (alleinstehend)	Szenario ALG II, Steuerklasse I (alleinstehend)	Szenario ALG I, Steuerklasse III (mit Partner und 2 Kinder)	Szenario ALG II, Steuerklasse III (mit Partner und 2 Kinder)
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Monat; in Euro	1.375,53	1.482,01	1.361,95	2.205,94
davon Entgeltersatzleistung (der Rest sind Mindereinnahmen an Steuern und Sozialver- sicherungsbeiträgen)*; in Euro	607,20	683,00	748,80	1.626,40
Anteil Entgeltersatzleistung an Mehrausgaben / Mindereinnahmen	44,14%	46,09%	54,98%	73,73%
Minder- / Mehreinnahmen / Mehr- /Minderausgaben pro Jahr; in Euro	16.506,36	17.784,12	16.343,40	26.471,28

<sup>\*</sup> Die Zahlen beziehen sich allgesamt auf eine Entgeltersatzleistung in Anlehung an das in rheinland-pfälzischen Integrationsprojekten erzielbare Einkommen

sbM = schwerbehinderter Mensch

#### Potentielle Finanzierungsquellen und weiterführende Handlungsoptionen

Die Frage nach potentiellen Finanzierungsquellen resultiert aus der Begrenztheit der Ausgleichsabgabe und aus der sozialpolitischen Zielformulierung, die Zahl der in Rheinland-Pfalz vorhandenen Arbeitsplätze in Integrationsprojekten weiter zu erhöhen. Aufgrund der gesamtfiskalisch kostengünstigeren Alternative der Bereitstellung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten und mit Blick auf eine möglichst marktnahe staatliche Intervention sollte dieses Ziel auch weiterhin verfolgt werden.

Das Budget für Arbeit zur Finanzierung weiterer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten ist eine Idee, um zusätzliche Mittel über die Ausgleichsabgabe hinaus zielführend zur Verfügung stellen zu können. In seiner gegenwärtigen, modellhaften Ausgestaltung zielt das Budget für Arbeit darauf ab, die rheinland-pfälzischen kommunalen Akteure zur Finanzierung von Integrationsprojekten gewinnen zu können. Dabei liegt das Interesse insbesondere auf der Werkstattvermeidung und Forcierung des Übergangs schwerbehinderter Menschen aus einer anerkannten Werkstatt heraus auf den ersten Arbeitsmarkt. Aufnahmen in eine Werkstatt sollen so weit es möglich ist vermieden werden. Die Finanzierung im Rahmen des gegenwärtig modellierten Budgets für Arbeit soll unter anderem aus Mitteln der Eingliederungshilfe geleistet werden, insbesondere dann, wenn Integrationsarbeitsplätze mit Menschen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen besetzt werden bzw. mit Menschen, die eine entsprechende Empfehlung haben. Ob diese Möglichkeit besteht, wird zur Zeit in Fachkreisen diskutiert (Leistungen an Integrationsprojekte richten sich nicht nach der finanziellen Bedürftigkeit, sondern nach der behinderungsbedingten Einschränkung; Leistungen aus der Ausgleichsabgabe beinhalten auch Investitionszuschüsse; Eingliederungshilfe kann sonstige Beschäftigungsstätten fördern, wenn der beschäftigte behinderte Mensch die Voraussetzungen zur Aufnahme in eine WfbM erfüllt).

Es ist allerdings zu fragen, ob ein Minderleistungsausgleich von 40 Prozent (maximal mögliche Förderung entsprechend den Förderrichtlinien) für die betreffenden Menschen ausreichend ist, deren Behinderung ja so schwer ist, dass sie vom Fachausschuss eine Empfehlung für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten haben. Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt deshalb die maximal zahlbaren Minderleistungsausgleiche bei Beschäftigung eines alleinstehenden Mitarbeiters (Steuerklasse 1) mit unterschiedlich ausgestalteten Mischfinanzierungen:

- Finanzierung durch Bund, Land und Kommune mit 20/40/40 Prozent des gesamten Finanzierungsbetrages aus investivem Förderbetrag, besonderem Aufwand und Minderleistungsausgleich,
- Finanzierung durch Land und Kommune mit 50/50 Prozent des gesamten Finanzierungsbetrages aus investivem Förderbetrag, besonderem Aufwand und Minderleistungsausgleich,
- Finanzierung durch Bund, Land und Kommune mit 20/40/40 Prozent des Finanzierungsbetrages aus besonderem Aufwand und Minderleistungsausgleich, sowie Zahlung des investiven Förderbetrages durch die Ausgleichsabgabe;
- Finanzierung durch Land und Kommune mit 50/50 Prozent des Finanzierungsbetrages aus besonderem Aufwand und Minderleistungsausgleich, sowie Zahlung des investiven Förderbetrages durch die Ausgleichsabgabe;

## Gegenüberstellung der gesamtfiskalischen Betrachtung eines alleinstehenden Beschäftigten in einer anerkannten Werkstatt, in einem Integrationsprojekt (Steuerklasse I) mit verschiedenen Mischfinanzierungen

#### Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einer anerkannten Werkstatt

	Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschaftigten, in Euro										
			Land (RLP) /			Kranken- und		Gesamtfiskalisch			
		Land (RLP) /	Ausgleichs-	Kommunen in	Rentenver-	Pflegever-	Arbeitslosen-	über alle			
Berechnungsgrundlage	Bund	Steuermittel	abgabe	RLP	sicherung	sicherung	versicherung	Haushalte			
Summen pro Monat und sbM*	-323,68	-628,09	0,00	-631,83	376,74	77,09	0,00	-1.129,77			
Summen pro Jahr und sbM*	-3.884,16	-7.537,08	0,00	-7.581,96	4.520,88	925,08	0,00	-13.557,24			
·		Saldo pro Monat	-628,09		•	•		_			

Saldo pro Monat -628,09
Saldo pro Jahr -7.537,08

# Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einem Integrationsprojekt Finanzierung durch Bund, Land und Kommune (20/40/40)

Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse I, mit WfbM-Empfehlung, 70 % MLA, in Euro

Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamtfiskalisch über alle Haushalte
Summen pro Monat und sbM*	-313,83	-594,25	0,00	-623,99	376,74	225,76	91,95	-837,62
Summen pro Jahr und sbM*	-3.765,96	-7.131,00	0,00	-7.487,88	4.520,88	2.709,12	1.103,40	-10.051,44
		Saldo pro Monat	-594,25					
		Saldo pro Jahr	-7.131,00					
Minder-/Menreinnanmen/ Mehr-/Minderausgaben pro Monat	9,85	33,84	0,00	7,84	0,00	148,67	91,95	292,15

# Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einem Integrationsprojekt Finanzierung durch Land und Kommune (50/50)

rechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse I, mit WfbM-Empfehlung, 50% MLA, in Euro

Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Kranken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamtfiskalisch über alle Haushalte
Summen pro Monat und sbM*	21,57	-590,79	0,00	-620,53	376,74	225,76	91,95	-495,30
Summen pro Jahr und sbM*	258,84	-7.089,48	0,00	-7.446,36	4.520,88	2.709,12	1.103,40	-5.943,60
		Saldo pro Monat	-590,79					
		Saldo pro Jahr	-7.089,48					
Minder-/Mehreinnahmen/ Mehr-/Minderausgaben pro Monat	345,25	37,3	0	11,3	0	148,67	91.95	634,47

# Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einem Integrationsprojekt Finanzierung der laufenden Förderung durch Bund, Land und Kommune (20/40/40)

Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse I, mit WfbM-Empfehlung, 85 % MLA, in Euro

Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Land (RLP) / Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Franken- und Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	Gesamtfiskalisch über alle Haushalte
Summen pro Monat und sbM*	-311,01	-588,62	-270,83	-618,36	376,74	225,76	91,95	-1.094,37
Summen pro Jahr und sbM*	-3.732,12	-7.063,44	-3.249,96	-7.420,32	4.520,88	2.709,12	1.103,40	-13.132,44
		Saldo pro Monat	-859,45				·	
_		Saldo pro Jahr	-10.313,40					
Minder-/Menreinnanmen/ Mehr-/Minderausgaben pro Monat	12,67	39,47	-270,83	13,47	0	148,67	91,95	35,4

## Gesamtfiskalische Betrachtung eines Platzes in einem Integrationsprojekt Finanzierung der laufenden Förderung durch Land und Kommune (50/50)

Berechnung pro Monat und pro schwerbehinderten Beschäftigten, Steuerklasse I, mit WfbM-Empfehlung, 65% MLA, in Euro

Berechnungsgrundlage	Bund	Land (RLP) / Steuermittel	Ausgleichs- abgabe	Kommunen in RLP	Rentenver- sicherung	Pflegever- sicherung	Arbeitslosen- versicherung	über alle Haushalte
Summen pro Monat und sbM*	21,57	-583,75	-270,83	-613,48	376,74	225,76	91,95	-752,04
Summen pro Jahr und sbM*	258,84	-7.005,00	-3.249,96	-7.361,76	4.520,88	2.709,12	1.103,40	-9.024,48
		Saldo pro Monat	-854,58				•	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		Saldo pro Jahr	-10.254,96					
winder-/wenreinnanmen/ Mehr-/Minderausgaben pro Monat	345,25	44,34	-270,83	18,35	0	148,67	91,95	377,73

 $<sup>^{\</sup>star} \ \text{Nettokosten/-nutzen} = \text{Einnahmen (aus Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen) abzüglich Kosten}$ 

Bei der Gewährung höherer Minderleistungsausgleiche ist aber darauf zu achten, dass sich diese auf einem Niveau bewegen, bei dem sich die beiden Ziele einer minimalen Wettbewerbsverfälschung einerseits und der Förderung der Beschäftigung andererseits in einem angemessenen Verhältnis gegenüber stehen. Es ist also darauf zu achten, dass Lohnkostenzuschüsse lediglich die mit der Beschäftigung entstehenden zusätzlichen Kosten inkl. einer geringeren Produktivität kompensieren.

Zudem muss eine solche Umschichtung von Mitteln mit Blick auf die Zustimmung der örtlichen Träger zumindest kostenneutral bzw. ausgabenneutral erfolgen. Für die Träger der Sozialhilfe kann eine solche Idee nur dann zumindest kostenneutral sein, wenn der Anstieg an Werkstattplätzen tatsächlich gedämpft werden kann.

Eine Mischfinanzierung von Integrationsprojekten einerseits mit Mitteln des Landes und der Kommunen aus der Eingliederungshilfe für schwerbehinderte Menschen mit Werkstattempfehlung sowie gegebenenfalls mit Mitteln des Bundes und andererseits mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe für die übrigen (arbeitslosen) schwerbehinderten Menschen würde bedeuten, dass die hierfür notwendigen Finanzierungsquellen teils aus den Abgaben der Unternehmen stammen und teils aus Steuereinnahmen. Da es sich bei der Verfolgung des Ziels der Arbeitsmarktintegration schwerbehinderter Menschen um ein gesellschaftspolitisches Ziel handelt, ist es legitim, die notwendigen Einnahmen aus Steuern zu sichern. Die mit der Abgabe einhergehende mögliche Doppelbelastung der Unternehmen kann damit begründet werden, dass einerseits die privaten und öffentlichen Arbeitgeber diejenige Gruppe ist, die einen direkten Beitrag zur Zielerreichung leisten können. Andererseits stellt die Abgabe auch eine Umlage dar, welche diejenigen Arbeitgeber belastet, die ihrer diesbezüglichen sozialen Verantwortung nicht nachkommen und diejenigen Arbeitgeber über Zuschüsse entlastet, die ihrer sozialen Verantwortung nachkommen.

Bei der Diskussion um den Einbezug der **Bundesagentur für Arbeit** für ein trägerübergreifendes Budget sollte beachtet werden, dass jede aktive Arbeitsmarktpolitik zum Ziel hat, die Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Bezüglich dieses Ziels kann eine Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit nur von zeitlich befristeter Dauer sein, da die Tätigkeit der Agentur sowohl dann beendet wird, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgreich war als auch wenn eine Integration nicht erfolgreich sein kann. Die gesetzlich vorgegebene Möglichkeit (SGB III) der Zahlung von Eingliederungszuschüssen für schwerbehinderte Menschen mit einer Förderdauer von bis zu 36 Monaten (96 Monaten für ältere Arbeitnehmer) sollte allerdings weitreichend ausgeschöpft werden.

Insbesondere mit Blick auf vermiedene Werkstattbeschäftigung ist eine Heranziehung der Agentur für Arbeit zur befristeten Mitfinanzierung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gerechtfertigt, da die Agentur in diesen Fällen die Kosten des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs nicht zu tragen hat.

Die besondere Förderung zur Integration behinderter Menschen ist eine allgemeine sozialpolitische staatliche Aufgabe, die demzufolge eine Finanzierung aus Steuerund Abgabemitteln rechtfertigt. Bei der Hinzuziehung der Agentur für Arbeit für ein trägerübergreifendes Budget wäre deshalb explizit darauf zu achten, dass die Mittel für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt ausschließlich aus Bundesmitteln zu leisten sind.

In der Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unterstreicht der Rat der **Europäischen Union** die Notwendigkeit, einen Arbeitsmarkt zu schaffen, der die soziale Eingliederung über ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen fördert und die Diskriminierung von benachteiligten Gruppen wie behinderten Menschen bekämpft. Die europäische Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ermöglicht es, über die Fondsmaßnahmen jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu bekämpfen.

Da die horizontale Ausrichtung der Förderung (Förderung steht allen Wirtschaftsbereichen ohne Einschränkung zur Verfügung) und die Zusätzlichkeit gegeben sind und aufgrund der Bestimmungen zu den Europäischen Strukturfonds sowie den Verordnungen über die Gewährung von Beschäftigungsbeihilfen sind Lohnkostenzuschüsse von bis zu 60 Prozent und die Förderung zusätzlicher Kosten wie z. B. der besondere Aufwand für die psychosoziale Betreuung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds grundsätzlich finanzierbar. Mit Blick auf die bis 2006 dauernde aktuelle Förderperiode müssten allerdings – mit Beteiligung der Begleitgremien – Änderungen an der bisherigen Programmatik des ESF-Einsatzes in Rheinland-Pfalz vorgenommen werden. Die Verantwortlichkeit für eine derartige Neuorientierung des ESF-Mitteleinsatzes liegt in Rheinland-Pfalz bei der Fondsverwaltung im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit. Gelingt dieses Vorhaben, können auch im Jahr 2007 noch Mittel für diese Zwecke fließen, allerdings sind die Bindungen bis Ende 2006 vorzunehmen.

Im Blickfeld möglicher Veränderungen bzw. Verbesserungen kann aber auch zum Anderen ein verbesserter Zugang der Integrationsprojekte zum Angebot der Integrationsfachdienste (IFD) stehen. Das Angebot der IFD steht den Integrationsprojekten nur in eingeschränktem Maße zur Verfügung, weil den Projekten selbst auch die Aufgabe zukommt, eine arbeitsbegleitende Betreuung sicherzustellen und (nachrangig) Vermittlungshilfe zu leisten.

Seit April 2004 können Integrationsprojekte als Zweckbetriebe nach §§ 51 bis 68 AO anerkannt werden, wenn die Beschäftigungsquote besonders betroffener schwerbehinderter Menschen i. S. des § 132 (1) SGB IX mindestens 40 Prozent beträgt (§ 68 Nr. 3. c) AO). Für Zweckbetriebe gilt einerseits der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent (§ 12 (2) Nr. 8. a) UStG) und andererseits die vollständige Befreiung von der Körperschaftssteuer (§ 5 Nr. 9 KStG) und von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG). Aufgrund der Definition von Integrationsprojekten als Unternehmen, Abteilungen und Betriebe des allgemeinen Marktes, aufgrund der obersten politischen Zielsetzung der vollständigen Integration schwerbehinderter Menschen in die Normalität des Arbeits- und Gemeinschaftslebens und aufgrund der Vermeidung wettbewerbsverzerrender Begünstigungen am Markt befindlicher Unternehmen sollten Integrationsprojekte vorwiegend nicht als Zweckbetriebe eingerichtet werden. Daraus resultiert dann eine uneingeschränkte Besteuerung und es erfolgt keine zweckbedingte Vergünstigung. D. h., der in einem Integrationsprojekt pro beschäftigten Menschen des entsprechenden Personenkreises erzielte Umsatz und Gewinn unterliegt der jeweiligen Steuerpflicht. Je mehr Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen und je eher dadurch der Anstieg zusätzlicher Werkstattplätze abgeflacht werden kann. desto eher erfolgt eine Umschichtung von "steuerbegünstigten" Arbeitsplätzen hin zu "steuerpflichtigen" Arbeitsplätzen.

Die Werkstatt für behinderte Menschen hat den Übergang von behinderten Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Ob und welche Motive und Anreize für eine mehr oder weniger gute Aufgabenerfüllung handlungsleitend sind, sollte als eigener Untersuchungsgegenstand einer institutionenökonomischen Analyse zugeführt werden. Eine solche Analyse könnte die Möglichkeit einer degressiven Gestaltung von Vergütungssätzen entsprechend der Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Mitarbeiter in Verbindung mit Erfolgs-Vermittlungs-prämien näher betrachten.